

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder erfuhr durch die erstmalige Anwendung der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) in 2008 eine grundsätzliche Änderung: Wurden bis dahin Tageseinrichtungen nach der Anzahl der Gruppen gefördert, so erfolgte durch das KiBiz die Einführung von Kindpauschalen. Damit einhergehend wurde die Unterscheidung der finanziellen Förderung in Sach- und Personalkosten aufgehoben. Diese Regelungen hatten zur Konsequenz, dass die Träger der Einrichtungen bemüht waren und sind, bei der Belegung möglichst früh die Kapazitätsgrenze zu erreichen und die Kostendeckung der finanziellen Förderung in Einzelfällen (z.B. bei notwendigen, größeren Baumaßnahmen) nicht gewährleistet war und ist.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch drauf hinzuweisen, dass die Stadt Rheinbach in nicht unerheblichem Umfang sogenannte "Trägerkosten" (der Kostenanteil, der lt. KiBiz von den Trägern der Einrichtung getragen werden müsste) in unterschiedlichen Höhen übernimmt. Diese finanzielle Unterstützung wurde bereits vor Einführung der Kibiz-Regelungen geleistet, hat aber in den vergangenen Jahren zugenommen.

Eine weitere Problematik bestand darin, dass die „Kindpauschalen“ immer nur jährlich festgesetzt wurden, je nach Entwicklung des Angebotes. Dies erschwerte insbesondere die Personalplanung. Ob die aktuelle Änderung des KiBiz eine ausreichende Planungssicherheit mit sich bringt, wird sich noch zeigen.

Außerdem ist anzumerken, dass die Anforderungen an die Tageseinrichtungen sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter steigen. Hier seien z.B. folgende Faktoren genannt:

- Steigender zeitlicher Umfang der Betreuungsbedarfe
- Vermehrte Dokumentationspflichten
- Verstärkung des Bildungsauftrages
- Sprachförderung

Insofern ist perspektivisch zu hinterfragen, ob die Aufgaben mit dem im Kibiz bzw. der hierauf fußenden Durchführungsverordnung berücksichtigten Personalschlüssel geleistet werden können.

Nun zur Beantwortung der Fragen im Einzelnen:

1. Wie bewertete die Verwaltung das Finanzierungssystem nach dem geänderten Kinderbildungsgesetz? Sie die Pauschalen auskömmlich?

Die Gewährung der Kindpauschalen ist in § 19 KiBiz n.F. geregelt. Bis zum 31.07.2015 erfolgt die Gewährung der Kindpauschalen auf der Basis der zum 15.03.2014 gemeldeten Belegungsstrukturen/Gruppenformen. Bei Über- oder Unterschreitungen (= die Belegung im lfd. Kindergartenjahr weicht von den gemeldeten Kindpauschalen ab) wird hier ein 10%iger Korridor zu den gewährten Pauschalen eingeräumt. Sollte dieser unterschritten werden, erfolgen Rückzahlungen. In den vergangenen Kindergartenjahren reichten die Pauschalen in den meisten Kindertageseinrichtungen zur Finanzierung aus, allerdings musste in einigen Einrichtungen auf die Rücklagen zurückgegriffen werden. Erstattungen/Rückzahlungen erfolgten in geringem Umfang.

Ab dem 01.08.2015 erfolgt die Finanzierung der KITAS nach § 21 e KiBiz n. F. . Hiernach wird den Trägern grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich der 1,5%igen Kindpauschalenerhöhung ergibt (Planungsgarantie). Sollten Abweichungen erfolgen, hat das Jugendamt dem Träger der Einrichtungen vorerst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in

der Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr zu zahlen. Genauere Angaben zum Verfahren (z.B. ADV unterstützende Möglichkeiten der Abrechnung) wurden nicht gemacht.

Die Erfahrungen der vergangenen Kindergartenjahre haben gezeigt, dass nur geringe Schwankungen in der Belegung erfolgten. Sollte dies auch ab dem 01.08.2015 so sein, können die Kindpauschalen in der Regel die Kosten decken.

2. Welche Auswirkungen hat das neue Kinderbildungsgesetz auf das Betreuungsangebot in Rheinbach? Sehen örtliche Träger ihren Kita-Betrieb als gefährdet an?

Derzeit sind keine konkreten Auswirkungen auf das Betreuungsangebot erkennbar. Eine Gefährdung des Betriebes einer Tageseinrichtung ist der Verwaltung nicht bekannt.

3. Hält die Verwaltung eine möglich Anhebung der Kindpauschalen für eine konnexitätsrelevante Aufgabe? Wie wird die Verwaltung reagieren, wenn das Land die Kosten für eine weitere Anhebung an die Kommunen weitergeben will?

Die Betriebskostenfinanzierung der Tageseinrichtungen erfolgt durch das Land, den örtlichen Träger der Jugendhilfe, Elternbeiträge und die finanzielle Beteiligung der Einrichtungsträger. Bisher wurden auch seitens der Interessensvertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung einer „Gesamtverantwortung“ Erhöhungen der Kindpauschalen mitgetragen, so z.B. die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen um 1,5%. „Besondere Finanzierungen“, wie z.B. die Erhöhung der Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) werden zunehmen, aber auch dies erfolgte in den Gesetzgebungsverfahren in Abstimmung mit den Interessenvertretungen. Weitere Zuwendungen („Plus-KitA“, Sprachförderung) werden ausschließlich durch das Land finanziert. Zusammenfassend ist anzumerken, dass der Aufwand für die Finanzierung der Tageseinrichtungen weiter steigen wird, eine Konnexitätsrelevanz im letzten Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht gesehen wurde. Sollte die Absicht bestehen, weitere Anhebungen der Kindpauschalen nur zu Lasten der Kommunen zu realisieren, sieht die Verwaltung darin durchaus einen Verstoß gegen den Konnexitätsgrundsatz, da davon auszugehen ist, dass die sog. „Erheblichkeitsgrenze“ überschritten würde.